

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	565		Redaktion: I. Wilkening
		09.06.2000	
S.	2491 - 2500		Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Vom 9. Mai 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 69 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung zur Prüfung

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragter, Prüfungskommission

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Aufnahme eines Fachstudiums an der RWTH Aachen nachzuweisen, dass sie über zur Aufnahme eines Studiums ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht gemäß Absätzen 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind, erfolgt der Nachweis durch das Bestehen der DSH.

(2) Von der Deutschen Sprachprüfung ist freigestellt,

1. wer eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, die an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,
2. wer die Deutsche Sprachprüfung
 - a) an einem Studienkolleg,
 - b) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - c) am Internationalen Studienzentrum Heidelberg (ISZ),
 - d) an einer ausländischen Hochschule unter der organisatorischen und inhaltlichen Verantwortung eines Studienkollegs oder einer deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt hat,
3. wer den Erwerb
 - a) des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zweite Stufe - (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und 5. Oktober 1973),
 - b) des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
 - c) des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (Beschlüsse der KMK vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994),
 - d) der "Deutschen Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München (Beschluss der KMK vom 2.6.1995 i.d.F.v. 25.6.1998)nachweist,
4. wer als deutschsprachige Bewerberin bzw. deutschsprachiger Bewerber aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden stammt,
5. wer an einer universitären Hochschule der Europäischen Union bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit Germanistik/Deutsche Sprache im Hauptfach erworben hat,
6. wer an einer universitären Hochschule der folgenden Länder bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Germanistik/Deutsche Sprache im Hauptfach erworben hat: Bulgarien, Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn. Weitere Länder können in diese Regelung einbezogen werden, wenn Gleichwertigkeit der deutschen Sprachkenntnisse gegeben ist.
7. wer an einem fremdsprachigen oder mehrsprachigen internationalen Studiengang der Hochschule teilnimmt, sofern für diesen Studiengang auf den Nachweis der DSH verzichtet wird. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Studiums und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungssatzung der RWTH Aachen geforderten Niveaus der Grundstufe zu erbringen.
8. wer sich zur Vorbereitung auf eine Promotion an der RWTH einschreiben will, sofern der jeweilige Fachbereichsrat auf den Nachweis der DSH verzichtet. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Promotionsstudiums und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungssatzung der RWTH Aachen geforderten Niveaus der Grundstufe zu erbringen.

(3) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Dies gilt insbesondere

1. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Faches Germanistik nach einem mindestens zweijährigen Studienabschnitt an einer ausländischen universitären Hochschule, wenn der bzw. die Beauftragte des Faches eine Befreiung von der DSH befürwortet,

2. bei befristeten Studienaufenthalten ohne Abschluss, sofern das jeweilige Fach für die Dauer des Aufenthaltes auf den Sprachnachweis der DSH verzichtet. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Studienaufenthaltes und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungssatzung der RWTH geforderten Niveaus der Grundstufe zu erbringen.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene, mündlich oder schriftlich dargebotene deutschsprachige Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen mündlich und schriftlich zu äußern,
2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente),
3. die sprachliche Beherrschung der an den deutschen Hochschulen gängigen studienbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Ausländerzulassungssatzung der RWTH.

(2) Nicht zur Prüfung zugelassen wird, wer nach den Bestimmungen der Ausländerzulassungssatzung der RWTH Aachen nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium erfüllt oder wer an einer anderen deutschen Hochschule die Deutsche Sprachprüfung im Sinne von § 8 Abs. 3 endgültig nicht bestanden hat.

(3) Vor Beginn der Prüfung ist schriftlich zu erklären, ob und wann die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer sonstigen mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Einrichtung an der Deutschen Sprachprüfung teilgenommen hat.

(4) Wer an einer anderen Hochschule die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung frühestens drei Monate nach dem letzten Prüfungstermin wiederholen. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn die zwischenzeitliche Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm auf die Deutsche Sprachprüfung nachgewiesen wird.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in drei Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Teilprüfungen haben gleiches Gewicht. Die schriftliche Prüfung insgesamt ist bestanden, wenn mindestens zwei von drei Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der gestellten Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer beratenden Beisitzerin bzw. einem beratenden Beisitzer durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen die Prüfung insgesamt nicht bestanden werden kann.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Ohne mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 kann die Gesamtprüfung nur als bestanden bewertet werden, wenn alle schriftlichen Teilprüfungen bestanden sind.

§ 6

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält einen Vermerk, dass die zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) entspricht.
- (3) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann eine Bescheinigung ausgestellt werden. Auf dem Wege der Amtshilfe ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung zuständigen Einrichtungen anderer Hochschulen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Auskunft über nicht bestandene Prüfungen zu erteilen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wer versucht, unter Umgehung der Zulassungsbestimmungen des § 3 durch falsche Angaben die Teilnahme an der Prüfung zu erreichen, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann - in der Regel nach Abmahnung - von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von den Maßnahmen dieses Absatzes betroffen ist, kann verlangen, dass die getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann im Falle der Teilnahme am hochschuleigenen Vorbereitungsprogramm die Empfehlung aussprechen, die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie nach § 7 als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragter, Prüfungskommission

(1) Als Prüfungsausschuss fungiert der Prüfungsausschuss für die Magisterstudiengänge des Fachbereichs 7.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung einer bzw. eines Prüfungsbeauftragten, der bzw. die in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses ist,
2. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Überwachung des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
4. die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann mit Ausnahme von Nummer 4 die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen dieser Prüfungsordnung der bzw. dem Prüfungsbeauftragten übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragter ist im Regelfall die bzw. der Fachvorgesetzte der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Hochschuleinrichtung. Sie bzw. er ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für Befreiungen von der DSH nach § 1 Abs. 2 und 3, für die organisatorische Durchführung der Prüfung hinsichtlich der Festlegung der Prüfungstermine, die Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Ausfertigung der Zeugnisse. Sie bzw. er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und für die Befassung des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Sie bzw. er erstattet dem Prüfungsausschuss nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens Bericht.

(4) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird eine Prüfungskommission mit Zuständigkeit für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Hochschuleinrichtung bestellt. Als weitere Mitglieder dieser Prüfungskommission können zu der Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Durchführung der mündlichen Prüfung auch andere, mindestens durch einen ersten qualifizierenden Studienabschluss ausgewiesene Lehrkräfte hinzugezogen werden, sofern sie an den hochschuleigenen Vorbereitungsprogrammen auf die DSH bereits mitgewirkt haben. Die Prüferin bzw. der Prüfer in der mündlichen Prüfung sollte nach Möglichkeit aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte kommen.

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen aus drei der folgenden Aufgabenbereiche
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
- (2) Die Aufgabenbereiche nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 können nach den Maßgaben dieser Ordnung mit den Aufgabenbereichen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kombiniert werden. Wesentlicher Bestandteil wenigstens einer Teilprüfung ist die Abfassung eines selbständigen, aus den Vorgaben der Aufgabenstellung abgeleiteten Textes im Umfang von mindestens 150 Wörtern.
- (3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Zu der Bearbeitung der Aufgaben wird ein allgemeines einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen.
- (4) Die gesamte Bearbeitungszeit der schriftlichen Teilprüfungen beträgt drei Zeitstunden. Die jeweiligen Bearbeitungszeiten für die einzelnen Teilprüfungen sind mit der Aufgabenstellung anzugeben.
- (5) Aufgabenbereich 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie Vorlesungen oder Vorträgen, wie sie die Studiensituation kennzeichnen, mit Verständnis folgen und mit den dabei vermittelten Inhalten sprachlich angemessen umgehen können.
 2. Es wird ein beschreibender, berichtender oder argumentativer Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung Rechnung trägt. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus, Kenntnisse der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.
 3. Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation soll z.B. durch eine Gliederung über den thematischen Zusammenhang orientiert werden. Eine Veranschaulichung der mitgeteilten Inhalte durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen ist zulässig.
 4. Die Aufgabenstellung ist abhängig von Inhalt und Struktur des Prüfungstextes. Wesentlicher Bestandteil der Aufgabe ist eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes. Der Umfang der Zusammenfassung soll mindestens 150 und höchstens 250 Wörter betragen. Die Vorgabe einer visuellen Darstellung (z.B. Abbildung, schematische Darstellung, Skizze, Grafik, Diagramm) ist zulässig.

Weitere Aufgaben können u.a. sein

 - die Anfertigung oder Ergänzung einer Strukturskizze,
 - die Beantwortung von Fragen zum Text oder zu Teilen des Textes (auch als Mehrfachauswahlantworten),
 - die Versprachlichung einer visuellen Darstellung von Teilinhalten,
 - die Abfassung eines selbständigen, an den Vorgaben des Ausgangstextes orientierten oder aus ihm abgeleiteten Textes.
 5. Die Bearbeitungszeit für diesen Aufgabenbereich soll zwischen 60 und 90 Minuten betragen. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Die sprachliche Korrektheit ist zu bewerten auf der Grundlage der inhaltlichen Erfüllung der Aufgabe.
- (6) Aufgabenbereich 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können.

2. Es wird ein weitgehend authentischer Text zugrunde gelegt, der der Studiensituation angemessen ist. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus, Kenntnisse der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Die textliche Information kann durch visuelle Hilfsmittel wie z.B. durch eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm gestützt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.
3. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Textes können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
 - Beantwortung von Fragen (auch in Form von Mehrfachauswahlantworten),
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Zwischenüberschriften,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes
 - Abfassung eines selbständigen, an den Vorgaben des Ausgangstextes orientierten oder aus ihm abgeleiteten Textes.
4. Die Bearbeitungszeit für diesen Aufgabenbereich soll zwischen 60 und 90 Minuten betragen. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Die sprachliche Korrektheit ist zu bewerten auf der Grundlage der inhaltlichen Erfüllung der Aufgabe.

(7) Aufgabenbereich 3: Vorgabenorientierte Textproduktion

1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern. Eine Aufgabe aus diesem Bereich kann auch in Verbindung mit den Aufgabenbereichen 1 oder 2 gestellt werden.
2. Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein, sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.
3. Die Bearbeitungszeit für diesen Aufgabenbereich soll zwischen 30 und 45 Minuten betragen. Bei Verbindung mit den Aufgabenbereichen 1 oder 2 ist die Bearbeitungszeit Bestandteil dieser Aufgabenstellungen. Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau und Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Abweichend von den übrigen Aufgabenstellungen der Aufgabenbereiche 1 und 2 sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

(8) Aufgabenbereich 4: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, sie verstehen und angemessen sprachlich darauf reagieren können. Eine Aufgabe aus diesem Bereich kann auch in Verbindung mit dem Aufgabenbereich 2 gestellt werden.
2. Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Zugrunde gelegt wird ein studienorientierter Text im Umfang von 15 bis nicht mehr als 30 Zeilen zu 60 Anschlägen. Die Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen (auch in Form von Mehrfachauswahlantworten) sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
3. Die Bearbeitungszeit für diesen Aufgabenbereich soll zwischen 30 und 45 Minuten betragen. Bei Verbindung mit dem Aufgabenbereich 2 ist die Bearbeitungszeit Bestandteil dieser Aufgabenstellung.
Die Leistung ist zu bewerten nach der sprachlichen Angemessenheit des Lösungsversuchs.

2499
§ 11
Mündliche Prüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen nachweisen, dass sie imstande sind, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschafts- oder studienbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung. An der Prüfung nimmt eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer teil, die bzw. der auf einen entsprechenden Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin auch eine deutschsprachige Vertreterin bzw. ein deutschsprachiger Vertreter der gewählten Fachrichtung sein kann.
- (3) Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.
- (4) Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Frageverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit), wobei die Fähigkeit, die angesprochenen Sachverhalte sprachlich verständlich und mit angemessener sprachlicher Richtigkeit darzustellen, die Grundlage bildet.

III. Schlussbestimmungen

§ 12
Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13
Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

- (1) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfungskommission und in das Prüfungsprotokoll zu geben.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Legt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung ein, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 13. November 1987 (GABl. NRW. 1988 S 27), geändert durch Satzung vom 20. Januar 1989 (GABl. NRW. S 135), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird gemäß § 2 Abs. 4 HG in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

(3) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers nach der Prüfungsordnung abgelegt, nach der auch die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999 und des Senats der RWTH vom 10.2.2000.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 9.5.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut